



Brüssel, den 15. Februar 2018  
(OR. en)

6232/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0302 (NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 29**  
**MIGR 17**  
**COMIX 59**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 15. Februar 2018  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 5433/18

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr** durch **Dänemark** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Dänemark festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 15. Februar 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Dänemark festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Dänemark gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 5132 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Das gesamte Rückführungsverfahren, bei dem insbesondere durch den direkten Kontakt zwischen Begleitbeamten/Sachbearbeitern und Rückkehrern im Laufe der Organisation der Abschiebung die Vorbereitung der Abschiebungsmaßnahmen erleichtert, das Risiko von Vorfällen verringert und die Organisation eines größeren Anteils unbegleiteter Abschiebungen erleichtert wird, ist als bewährte Vorgehensweise zu erachten.
- (3) Mit Blick auf die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich Rückführung/Rückkehr, insbesondere der mit der Richtlinie 2008/115/EG<sup>2</sup> festgelegten Normen und Verfahren, sollten die Empfehlungen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückführung/Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit sämtlichen Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

## EMPFIEHLT:

Das Königreich Dänemark sollte

1. das Ausländergesetz ändern, um sicherzustellen, dass vor der Abschiebung von illegal in Dänemark aufhältigen Drittstaatsangehörigen, einschließlich jener, die keinen abschlägigen Bescheid über ihren Antrag auf einen Aufenthaltstitel oder auf internationalen Schutz erhalten haben, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG systematisch Rückkehrentscheidungen erlassen werden; sicherstellen, dass solche Rückkehrentscheidungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG schriftlich ergehen, eine sachliche und rechtliche Begründung sowie Informationen über verfügbare Rechtsbehelfe enthalten;
2. systematisch gegen alle illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen sind, Einreiseverbote gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/115/EG verhängen;
3. nationale Rechtsvorschriften ändern, um die Einhaltung des Artikels 3 Absatz 7 der Richtlinie 2008/115/EG zu gewährleisten, indem objektive Kriterien aufgenommen werden, anhand denen die zuständigen Behörden prüfen, ob bei einem Drittstaatsangehörigen Fluchtgefahr besteht;
4. nationale Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass für alle von den dänischen Behörden in Anwendung der Richtlinie 2008/115/EG verhängten Einreiseverbote, einschließlich der auf der Grundlage des Abschnitts 25a des Ausländergesetzes verhängten Verbote, Ausschreibungen zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung in das Schengener Informationssystem der zweiten Generation eingegeben werden;
5. zuverlässige Daten und Statistiken im Bereich Rückführung/Rückkehr so erheben und übermitteln, dass sie einen guten Überblick über die Lage in diesem Bereich und die wirksame Umsetzung des Besitzstands in Dänemark geben und eine adäquate Beurteilung erlauben;

6. die Zielgruppe der Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung erweitern, um alle illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen abzudecken; die Nutzung solcher Programme für andere mögliche Zielgruppen aktiv fördern; die im Rahmen des aus EU-Mitteln finanzierten Programms ERIN verfügbaren Wiedereingliederungsmöglichkeiten umfassend nutzen;
7. Maßnahmen ergreifen und beispielsweise den Abschnitt 59 des Ausländergesetzes ändern, um gemäß der Richtlinie 2008/115/EG in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union sicherzustellen, dass Haftstrafen allein wegen illegalen Aufenthalts nur gegen Drittstaatsangehörige verhängt werden können, in deren Fall die Rückkehrverfahren gemäß der Richtlinie 2008/115/EG nicht erfolgreich waren und die sich weiterhin illegal in Dänemark aufhalten, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund für die Nichtrückkehr vorliegt;
8. sicherstellen, dass die Inhaftierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in speziellen Hafteinrichtungen erfolgt, die die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erfüllen; wenn für die Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung auf die Haftanstalt Vestre zurückgegriffen werden muss, sicherstellen, dass illegal aufhältige Drittstaatsangehörige systematisch gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht werden;
9. sicherstellen, dass Drittstaatsangehörige, denen am Flughafen Kopenhagen die Einreise verweigert wird und die nicht auf dem Flughafengelände inhaftiert werden können, in speziellen Hafteinrichtungen inhaftiert werden, die die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erfüllen;
10. Abschnitt 36 Absatz 5 des Ausländergesetzes ändern, sodass die dänische Polizei prüfen muss, ob bei illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die bei der Organisation ihrer Rückführung/Rückkehr nicht kooperieren, auch weniger intensive Zwangsmaßnahmen als eine Inhaftnahme ausreichen und wirksam umgesetzt werden könnten;

11. sicherstellen, dass die Haftbedingungen in den speziellen Hafteinrichtungen, insbesondere im Staatsgefängnis Vridsløselille, für die Inhaftierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger geeignet sind und der Art ihres Freiheitsentzugs Rechnung tragen; die Vorschriften für den Kontakt der Inhaftierten mit der Außenwelt und den Zugang zuständiger nationaler und internationaler Organisationen, von Nichtregierungsorganisationen und von Besuchern überprüfen und sicherstellen, dass in der Praxis Freizeitaktivitäten und -einrichtungen genutzt werden können; für das Personal der betreffenden Einrichtungen spezielle Schulungen über die Inhaftierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger anbieten;
12. sicherstellen, dass die Zellen am Flughafen Kopenhagen zweckmäßig möbliert, in gutem Zustand und groß genug sind; die Bedingungen im Wartesaal im Transitbereich des Flughafens Kopenhagen verbessern, um insbesondere angemessene Bedingungen für die Übernachtung von auf ihre Rückführung/Rückkehr wartenden Familien mit Kindern zu gewährleisten;
13. praktische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Ausreisezentrum Sjælsmark untergebrachte Drittstaatsangehörige während ihres Aufenthalts in diesem Zentrum aktiv mit den nationalen Behörden im Hinblick auf ihre Rückführung/Rückkehr zusammenarbeiten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*